Beschäftigung und Vergütung von Lehrbeauftragten an der Hochschule Flensburg Richtlinie des Präsidiums der Hochschule Flensburg

Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrbeauftragten der HSFL. Soweit die "<u>Richtlinie über Lehraufträge</u> an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein" in der jeweils gültigen Fassung andere Regelungen vorgeben, gelten diese.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1.Lehraufträge mit Vergütung dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2. Zur Ergänzung des Lehrangebots kann die Hochschule zeitlich befristete Lehraufträge erteilen. Die Hochschule kann vorübergehend Lehraufträge auch zur Sicherung des Lehrangebots erteilen, wenn dies inhaltlich oder aus Kapazitätsgründen geboten ist.
- 1.3. Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung, sowie veranstaltungsbezogene Beratung der Studierenden, Prüfungen und Korrekturleistungen sind Bestandteil des Lehrauftrags.

Lehrbeauftragte im Rahmen ihrer Beauftragung sind nicht verpflichtet:

- zur Mitarbeit in Hochschulgremien,
- zu Verwaltungstätigkeiten innerhalb der Institute und Fachbereiche,
- zur Zuarbeit zu Professor*innen und Mitarbeitenden
- zur Betreuung von Abschlussarbeiten, es sei denn ein Lehrauftrag dafür ist erteilt
- 1.4.Ein Lehrauftrag soll grundsätzlich für ein Semester erteilt werden und im Umfang die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors der HSFL nicht überschreiten. Für unentgeltliche Lehraufträge, z.B. zur Betreuung von Abschlussarbeiten, sind Lehraufträge für die Dauer von 2 Semestern möglich.
- 1.5. An hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren darf für Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule kein Lehrauftrag erteilt werden.
- 1.6.An Hochschulmitglieder können Lehraufträge vergeben werden, wenn es sich dabei um Lehraufgaben handelt, die deren Lehrverpflichtung überschreiten und die Lehraufgaben nicht von Externen übernommen werden können.
- 1.7. Honorarprofessor*innen sind zur Lehre verpflichtet. Die Erteilung eines Lehrauftrages ist nur zusätzlich zur eigentlichen Lehrverpflichtung möglich.
- 1.8. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, an der Lehrevaluation teilzunehmen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind selbstständig tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2.Lehrbeauftragte sind selbst verantwortlich dafür ggf. erforderliche Nebentätigkeitserlaubnisse ihres Arbeitgebers bzw. Dienstherrn einzuholen. In diesem Fall haben sie ausdrücklich zu bestätigen, dass Sie zur Ausübung einer Nebentätigkeit berechtigt sind.
- 2.3. Erhalten Mitglieder der HSFL einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule unberührt.
- 2.4. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach inhaltlicher Vorgabe der Modulverantwortlichen eigenverantwortlich wahr und gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte wirken im Rahmen des Lehrauftrages an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mit; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsverfahrensordnung bzw. der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen. Sie sind gegenüber den Dekanaten in Fragen der Lehrorganisation weisungsgebunden.
- 2.5. Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts. Lehrbeauftragte sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist. Alle Lehrauftragsvergütungen sind Bruttobeträge.
- 2.6. Nicht-EU/EWR-Bürgerinnen müssen bestätigen, dass der aufenthaltsrechtliche Status zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Inland berechtigt, sofern sich der Lehrauftrag nicht ausschließlich auf Online-Lehre bezieht.

3. Erteilung, Widerruf und Fristen

- 3.1.Lehraufträge bedürfen der Schriftform, eine elektronische Form ist möglich. Sie werden durch die Dekanate der Fachbereiche bzw. der Leiterinnen und Leiter der Zentren, die nicht einem Fachbereich zugeordnet sind, in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung erteilt und von dem/der Lehrbeauftragten schriftlich angenommen (Annahmeerklärung). Die Zahlbarmachung erfolgt durch die Personalabteilung nach Zuarbeit durch die Dekanate/Zentren.
- 3.2. Die Erteilung von Lehraufträgen soll frühzeitig erfolgen. Die Erteilung von Lehraufträgen zu vergangenen Semestern ist nicht zulässig.
- 3.3. Der Widerruf eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform, eine elektronische Form ist möglich.

4. Lehrauftragsvergütung

- 4.1. Lehraufträge werden in der Regel vergütet.
- 4.2. Ein Anspruch auf die Lehrauftragsvergütung besteht nicht, wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt. Eine Mindestteilnehmendenzahl von fünf Studierenden wird vorausgesetzt, sofern nicht Pflichtmodule des entsprechenden Studienganges betroffen sind. Wird die Ausübung des Lehrauftrages vorzeitig abgebrochen, so mindert sich die Vergütung entsprechend. Sofern einer dieser Fälle eintritt, ist die oder der Lehrbeauftragte verpflichtet, diesen Tatbestand unverzüglich anzuzeigen.

4.3. Geltende Stundensätze:

| | Einzelstunde (45 Minuten) | Monatssatz für eine SWS |
|-----|---------------------------|-------------------------|
| FH1 | 19,20 Euro | 48 Euro |
| FH2 | 25,60 Euro | 64 Euro |
| FH3 | 34,80 Euro | 87 Euro |

- FH 1 Lehrbeauftragte für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, für die ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule nicht erforderlich ist.
- FH 2 Lehrbeauftragte für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine auf den Lehrgegenstand der Lehrveranstaltung bezogene gleichwertige Qualifikation haben.
- FH 3 Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und professorale Lehraufgaben wahrnehmen.

Der zu zahlende Monatsbetrag errechnet sich aus der Einzelstundenvergütung, multipliziert mit der Zahl der Vorlesungswochen und dividiert durch die Zahl der Semestermonate.¹ Die Abrechnung erfolgt in 6 Monatssätzen, sofern nicht explizit unregelmäßig stattfindende Einzelstunden außercurricular vorgesehen sind. Zu einem Block zusammengefasste regelmäßige Semesterwochenstunden zählen dazu nicht.

- 4.4. Reiseauslagen von Lehrbeauftragten mit Wohnort außerhalb von Flensburg werden auf Antrag gem. Bundesreisekostengesetz erstattet. Die Fahrtkosten können pro Veranstaltungstag geltend gemacht werden, sofern die Haushaltslage dies zulässt.
- 4.5. Für ausgefallene Lehrauftragsstunden werden, soweit der Ausfall durch die HSFL zu vertreten ist, auf Antrag die nachweislich angefallenen Reiseauslagen und das Honorar für eine Lehrauftragsstunde erstattet. Fällt ein Veranstaltungstermin auf einen Feiertag, gibt es keinen Anspruch auf Vergütung. Es steht den Lehrbeauftragten frei, den Termin nachzuholen.
- 4.6. Lehrbeauftrage des Studienkollegs, die ausschließlich die Mangelfächer Physik und Mathematik unterrichten, erhalten eine Vergütung in Höhe von 43,60€ pro Einzelstunde respektive einen Monatssatz von 109,00 Euro pro SWS/Monat. Damit sind die Mehrbelastung durch wöchentliche Konferenzteilnahmen, verlängerte Vorlesungszeiten sowie die zusätzlich erforderliche Erstellung von Lehrplänen und den Abgleich von Lernfortschritten abgegolten.

¹ Es wird von einer durchschnittlichen Vorlesungszeit von 15 Wochen pro Semester ausgegangen.

5. Information und Betreuung der Lehrbeauftragten

- 5.1.Die Fachbereiche und Zentren stellen mit dem Erteilungsschreiben sicher, dass für die Lehrbeauftragten wesentliche Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört auch der Verweis/ Link auf diese Richtlinie.
- 5.2. Die Fachbereiche und Zentren sind verpflichtet, alle für die Durchführung des Lehrauftrages erforderlichen organisatorischen Leistungen zu erbringen. Dazu gehören u. a. die Benennung von Ansprechpartner*innen, die Raum- und Zeitplanung, Zugang zu den Lehrräumen und Gebäuden inklusive einer Parkberechtigung sowie die Anmeldung zum Zugang zu IT-Diensten und Geräten der Bürokommunikation (Kopierer, Multifunktionsgeräte). Die Organisation des konkreten Lehrbetriebes inklusive Anmeldeverfahren, Prüfungsorganisation und Mitteilung über die gültigen Satzungen ergibt sich aus dem Studienbetrieb der Hochschule

6. Weiterbildung

Die Lehrbeauftragten können im Rahmen von verfügbaren Kapazitäten an der hochschuldidaktischen Fortbildung und an den Veranstaltungen des internen Fort- und Weiterbildungsprogramms der Hochschule teilnehmen, soweit diese in einem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen.

7. Datenverarbeitung und Datenschutz

- 7.1. Von den Lehrbeauftragten werden bereits im Rahmen der Bewerbung gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 DSGVO personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und nach erfolgter Lehrauftragsabrechnung an das Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) übermittelt.
- 7.2. Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Lehrbeauftragten erfolgt für die folgenden Zwecke:
 - Prüfung der Qualifikation
 - Beauftragung durch das zuständige Dekanat oder Zentrum
 - Kontaktaufnahme und Schriftverkehr
 - Vergütung der Lehraufträge und ggf. Abrechnung der Reisekosten
 - Lehr- und Prüfungsorganisation, dabei insb. Veröffentlichung der Lehrveranstaltungen unter Angabe des Namens des Lehrbeauftragten im Stundenplan und Stud.IP der HSFL

Dazu füllen die Lehrbeauftragten ein entsprechendes Personalblatt mit allen relevanten Daten aus.

7.3. Lehrbeauftragte kommen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit an der HSFL mit personenbezogenen Daten in Berührung, z.B. mit Noten, mit Anträgen oder mit E-Mails. Daher sind Lehrbeauftragte verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Danach ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als den mit der Lehrtätigkeit verbundenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung der Lehrtätigkeit. Die personenbezogenen Daten sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren und nach Abschluss der Veranstaltung fristgerecht zu löschen bzw. datenschutzkonform zu vernichten. Verstöße gegen das Datengeheimnis können zu Schadensersatzforderungen führen und können außerdem mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag der Unterschrift in Kraft und gilt erstmals für die Erteilung von Lehraufträgen im Wintersemester 2024/2025.

Flensburg, den 07.03.2024

Gez. Maren Brechtefeld

Die Kanzlerin Maren Brechtefeld

Anlagen und zugehörigen Formulare: Personalblatt Annahmeerklärung Fahrtkostenabrechnung Erklärung B Verpflichtun7g zur Vertraulichkeit